

## Satzung

### über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ahrensböök

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15.2.1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), der §§ 20 - 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.1.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163 und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 1.10.1974 (BGBl. 1 S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.8.1976 (BGBl. 1 S. 2221), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensböök vom 30.11.81 und mit Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde sowie mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde gemäß § 8 Abs. 7 des Bundesfernstraßengesetzes folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzung nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen;
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung) und Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung), soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen;
3. Gemeindestraßen;
4. sonstige öffentliche Straßen.

#### § 2

##### Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde (Sondernutzungserlaubnis).

#### § 3

##### Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Bürgermeister der Gemeinde Ahrensböök zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. eine maßstabsgerechte Zeichnung;
2. eine Beschreibung;

3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
2. durch Zeitablauf;
3. Durch Widerruf;
4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

#### § 4

##### Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

#### § 5

##### Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

(1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baugerecht genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Gemeinde zugestimmt hat:

1. Vordächer, Sonnenbänke (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen;
2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr.

(2) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### § 6

##### Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

## § 7

### Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z.B. Befestigung von Gehwegen, Absenkungen von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Gemeinde durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Gemeinde zu erstatten. Die Gemeinde kann Vorschüsse und

## § 8

### Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.

## § 9

### Sonstige Bestimmungen

Für die Benutzung von Märkten zum Feilhalten von Waren gilt die Marktgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Verfügung des Kreises Ostholstein vom 21.12.1981 erteilt. Die Zustimmung nach § 8 Abs. 7 des Bundesfernstraßengesetzes und die Zustimmung nach § 22 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes für Landesstraßen wurden mit Erlass des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 16.11.1971 (Amtsblatt Sch.-H. 1971 S. 729)

Ahrensböök, den 11. Januar 1982

Der Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ahrensböök vom 11. Januar 1982 ist in den „Lübecker Nachrichten“ am 16. Januar 1982 öffentlich bekanntgemacht worden. Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ahrensböök ist damit mit dem 17.1.1982 in Kraft getreten.

Ahrensböök, den 20.1.1982

Der Bürgermeister